



**Geschäftsordnung
Medienstudierendentagung
Beschlussen auf der Mitgliederversammlung vom 01.07.2026**

Präambel

Diese Geschäftsordnung (GO) stellt die Grundlage für den Verlauf der Medienstudierendentagung (MeStuTa) dar. Hier werden unter anderem der Ablauf der Versammlung bestimmt und Versammlungsleitungen geregelt. Die folgenden, selbst gegebenen Regeln sollen hierzu beitragen. Sie basieren auf der Vereinssatzung und führen die dort festgelegten Grundsätze fort.

§ 1 – Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung unterliegt der Satzung des Medienstudierende e.V.
- (2) Die Geschäftsordnung und die Vereinssatzung müssen während der Versammlungen in schriftlicher Form zugänglich sein. Hierfür sind die Sitzungsleitung und der Vorstand verantwortlich. Diese GO wird angewandt für die MeStuTa.
- (3) Die Geschäftsordnung kann mit zwei Drittel Mehrheit von der Mitgliederversammlung (MV) beschlossen.
- (4) Treten während der MeStuTa Fälle auf, welche nicht durch die Geschäftsordnung geregelt werden, so trifft die Sitzungsleitung, auf Grundlage der Satzung, eine vorläufige Entscheidung für den Einzelfall.
- (5) Bestehen Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung, so trifft die Sitzungsleitung, auf Grundlage der Satzung, eine vorläufige Entscheidung für den Einzelfall.

§ 2 – Tagungsleitung

- (1) Die Tagungsleitung ist Ansprechpartnerin für die ausrichtende Fachschaft, die Teilnehmer*innen, unterstützt den Ablauf der Tagung und leitet die Zwischenplena sowie das Abschlussplenum.
- (2) Die Tagungsleitung besteht aus
 - a) einem Mitglied welches vom Ständigen Ausschuss der Medienstudierendentagung bestimmt wird,
 - b) einem Mitglied welches von der ausrichtenden Fachvertretung bestimmt wird.

(2) Bei den Zwischenplena und dem Abschlussplenum führt die Tagungsleitung die Sitzungsleitung. Die Tagungsleitung erteilt das Rederecht und führt bei Bedarf eine Redeliste in der Reihenfolge der Meldungen.

(3) Die Tagungsleitung muss unparteiisch sein. Eigene Meinungsbeiträge sind als solche zu kennzeichnen und so auf die Redeliste aufzunehmen.

(4) Die Tagungsleitung kann während der MeStuTa bei Störung

- a) Mahnungen aussprechen, s
- b) Personen das Rederecht entziehen,
- c) Personen von der Sitzung ausschließen,
- d) Personen von der MeStuTa ausschließen.

§ 8 – Öffentlichkeit

(1) Die MeStuTa findet öffentlich statt und kann von Gästen besucht werden. Den Gästen kann ein Rederecht gewährt werden.

(2) Abstimmungen und Debatten zu Beschlussgegenständen können unter dem Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden.

(3) Nicht-Öffentlichkeit muss für den Schutz von Einzelpersonen hergestellt werden. Unter solchen Tagesordnungspunkten genannte Informationen sind vertraulich zu behandeln.

(4) Finden im Rahmen einer MeStuTa nichtöffentliche Debatten statt, so wird dies im Protokoll als gesonderter Tagesordnungspunkt „Nichtöffentlicher Teil“ vermerkt. Zu diesem Punkt befindet sich keine Verlaufsmit schrift in der öffentlichen Fassung des Protokolls.

§ 9 – Programmpunkte

(1) Bei der MeStuTa gibt es neben den von der verantwortliche Fachvertretung ausgerichteten Veranstaltungen folgende Pflichtpunkte:

- a) eine Delegiertenversammlung
- b) bei Bedarf an jedem Tagungstag außer dem Ersten und dem Letzten ein Zwischenplenum
- c) ein Abschlussplenum

§ 10 – Protokoll

(1) Das Protokoll der MeStuTa wird innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Tagung vom SAMT öffentlich zugänglich gemacht. Gibt es binnen weiterer 14 Tage keine Widersprüche gegen das Protokoll, so gilt es als endgültig bestätigt.

(2) Im Falle von Widersprüchen ist die geänderte Fassung des Protokolls erneut gemäß des in Absatz 1 erläuterten Verfahrens zu bestätigen.

§ 11 – Salvatorische Klausel

(1) Sollten Teile dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Ordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.

(2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

(3) Enthält diese Geschäftsordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam werden, so ist die Geschäftsordnung auf der nächsten beschlussfähigen MV nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

§ 12 – Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 01.07.2026 unmittelbar in Kraft.